

VG Ansbach

Beschluss vom 8.9.2008

Tenor

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.
4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren (AN 5 K 08.01228) und für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (AN 5 S 08.01229) wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller und Kläger (nachfolgend: Antragsteller), ein am ... geborener afghanischer Staatsangehöriger, kam am ... 1995 mit seinen Eltern und fünf Geschwistern in das Bundesgebiet, wo die ganze Familie einen Asylantrag stellte. Mit Bescheid vom ... 1996 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass (auch) beim Antragsteller Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen. In der Folgezeit wurde der Antragsteller zunächst geduldet. Am ... 2002 stellte ihm das afghanische Generalkonsulat in ... einen afghanischen Pass aus, der zuletzt bis 13. Mai 2010 verlängert wurde. Daraufhin erhielt der Antragsteller von der Antragsgegnerin und Beklagten (nachfolgend: Antragsgegnerin) erstmals am 10. Juni 2002 eine bis 14. Februar 2003 gültige und dann bis 14. Februar 2005 verlängerte Aufenthaltsbefugnis. Auf den am 10. Februar 2005 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung hin erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller am 17. Januar 2006 eine bis 16. Januar 2008 gültige „Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG“.

Mit bei der Antragsgegnerin am 19. Februar 2007 eingegangenem Urteil des Amtsgerichts ... vom 15. Januar 2007 wurde der Antragsteller wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach der in dem Urteil wiedergegebenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 11. September 2006 war der Antragsteller, nachdem die Staatsanwaltschaft bereits mit Verfügung vom 14. April 2000 unter

einer Ermahnung von der Verfolgung wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung des Antragsteller gemäß § 54 Abs. 2 JGG abgesehen hatte, vom Amtsgericht ... schon am 16. Juli 2001 wegen gefährlicher Körperverletzung, am 3. Dezember 2001 wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung, am 3. November 2003 wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und Beleidigung und am 21. Februar 2005 wegen Körperverletzung in zwei Fällen verurteilt worden.

Am 8. März 2006 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Mit Bescheid vom 24. September 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 4. November 1996 getroffene Feststellung, dass beim Antragsteller ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegt und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 26. November 2007 ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 3. März 2008 den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ab.

Am 7. Januar 2008 beantragte der Antragsteller die Verlängerung des Aufenthaltstitels und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Ferner beantragte er am 16. Januar 2008 durch seine damalige Prozessbevollmächtigte die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG.

Nach vorheriger Anhörung, in deren Rahmen der Antragsteller sich mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 15. Mai 2008 äußerte, lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23. Juni 2008 die Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den Antragsteller vom 7. März 2006, 20. Dezember 2007 und 3. Januar 2008 ebenso wie den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 3. Januar 2008 ab und drohte dem Antragsteller unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides die Abschiebung – in erster Linie nach Afghanistan – an.

Dagegen erhob der Antragsteller durch seine Prozessbevollmächtigten Klage, zu deren Begründung im Wesentlichen auf die Bindungen des Antragstellers in Deutschland, den nunmehr positiven Lebenswandel und die Lebensbedingungen für – alleinstehende – Rückkehrer in Afghanistan sowie auf einen unter dem 27. August 2008 beim Bundesamt gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverböten und auf Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG und Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie verwies.

Der Antragsteller beantragte,

die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juni 2008 zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, hilfsweise die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

Ferner beantragte er,

die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen

und

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt . . . , . . . , zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragte,

die Klage abzuweisen und den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

Die Regierung von Mittelfranken beteiligte sich ohne Antragstellung an den Verfahren als Vertreterin des öffentlichen Interesses.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und den Gerichtsakt Bezug genommen.

II.

Der Antragsteller begehrt gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kraft Gesetzes vollziehbare Ablehnung seines Antrages auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels und gegen die gemäß Art. 21 a BayVwZVG kraft Gesetzes vollziehbare Androhung der zwangsweisen Abschiebung unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise im Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Januar 2008. Zudem begehrt der Antragsteller die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren (AN 5 K 08.01228) und für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (AN 5 S 08.01229). Sowohl der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO als auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleiben ohne Erfolg und sind abzulehnen.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist abzulehnen, weil die Ablehnung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ebenso wie die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Juni 2008 rechtmäßig sind und das aus § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. Art. 21 a BayVwZVG sich ergebende öffentliche Interesse an einer sofortigen Beendigung des Aufenthalts deshalb das private Interesse des Antragstellers an einem – vorläufig – weiteren Aufenthalt in Deutschland überwiegt.

Die Antragsgegnerin hat die vom Antragsteller beantragte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu Recht abgelehnt.

Ausländern, die seit sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind, kann gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung geht bezüglich der erforderlichen Aufenthaltszeit für Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG als speziellere Vorschrift vor.

Der Antragsteller war bisher Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG. Ihm war sowohl die Aufenthaltsbefugnis als auch – am 17. Januar 2006 – die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, weil das Bundesamt mit Bescheid vom 4. November 1996 festgestellt hatte, dass bezüglich Afghanistan Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) vorliegen. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis war dabei zuletzt § 25 Abs. 3 AufenthG. Wenn die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 anstatt nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt hat (vgl. Blatt 102 und 104 Rückseite der Ausländerakte), handelt es sich bei der Bezeichnung der Vorschrift offensichtlich um ein Versehen, da der Antragsteller die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 erfüllt hatte, nicht aber vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG war. Der Antragsteller erfüllt zwar die Voraussetzung des siebenjährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, nachdem gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens und gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 auf die Frist angerechnet werden. Ob die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG im Hinblick auf die Regelung in § 26 Abs. 2 AufenthG auch voraussetzt, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den diesbezüglichen Antrag die Gründe für die bisherige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch Bestand haben oder ob es ausreicht, dass der Ausländer – hier der Antragsteller – im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aktuell noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG war (so: GK-AufenthG, § 26 AufenthG, RdNr. 24), kann dahingestellt bleiben, weil es hierauf nicht ankommt. Die Erteilung der begehrten Niederlassungserlaubnis kommt nämlich deshalb nicht in Betracht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG genannte Voraussetzung nicht vorliegt. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis setzt demnach voraus, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Antragsteller ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die vom Antragsteller begangenen Straftaten stehen solche Gründe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aber entgegen. Es ist insbesondere zu befürchten, dass der Antragsteller erneut unter Anwendung von Gewalt gegen Andere straffällig wird.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG setzte in der bis zu seiner Änderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 und damit in der bei der Antragstellung vom 7. März 2006 geltenden Fassung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis voraus, dass der Ausländer in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde. Soweit für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vom 7. März 2006 auf diese frühere Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG abzustellen (gewesen) wäre, hätte der Antragsteller zwar bei Antragstellung die dort genannten Voraussetzungen erfüllt. Ob der Erteilung der Niederlassungserlaubnis der Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (kein Ausweisungsgrund) entgegengestanden hätte, mag dahingestellt bleiben. Die Antragsgegnerin hat nämlich die Entscheidung über den Antrag des Antragstellers nicht ungebührlich zu dessen Lasten verzögert. Vielmehr hat sie mit ihrem Schreiben vom 9. März 2006 zunächst entsprechende

Stellungnahmen zu dem Antrag eingeholt und dann am 31. August 2006 Kenntnis von der Straftat des Antragstellers erlangt, die zu dem Urteil vom 15. Januar 2007 und damit dem Ausschluss der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG a. F. geführt hat. Gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG war deshalb, weil gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wurde, die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils, auszusetzen, nachdem über den Aufenthaltstitel nicht ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden konnte. Soweit dagegen für den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in der nunmehr geltenden Fassung abzustellen ist, hat die Antragsgegnerin die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ebenfalls zu Recht abgelehnt. Nach der jetzigen Regelung gilt allerdings die früher festgelegte Schwelle eines bestimmten Strafmaßes nicht mehr (vgl. zu den Gründen für die Änderung BT-Drucksache 16/5065, 160 und Hailbronner, AuslR, § 9 AufenthG, RdNr. 28 ff.). Aus der Begründung des Regierungsentwurfs lassen sich jedoch keine zwingenden Schlüsse daraufhin ziehen, dass die bisherige Schwelle oder eine vom Bundesrat vorgeschlagene Schwelle (Mindestmaß von drei Monaten Jugendstrafe) generell als zu hoch angesehen würden, um die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts zu versagen. Entscheidend sind vielmehr Erwägungen im Hinblick auf die Parallelität zu § 9 a (Hailbronner, a. a. O., § 9 AufenthG, RdNr. 31). § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG entspricht im Wortlaut der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG. Weder die der Regelung in § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 zu Grunde liegende Richtlinie 2003/109 EG noch § 9 a Abs. 2 – dasselbe gilt für § 9 Abs. 2 – liefern eindeutige Anhaltspunkte dafür, unter welchen Voraussetzungen die Begehung einer Straftat einen Versagungsgrund darstellt. Die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 RL 2003/109 EG legt die Schlussfolgerung nahe, dass die Versagungsentscheidung entweder auf die Schwere bzw. die Art des Verstoßes oder auf die vom Ausländer ausgehende Gefahr (oder beide Faktoren) gestützt werden kann. Besonders gravierende Verstöße sind daher ausreichend, auch wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr im Einzelfall nicht nachweisbar ist. Andererseits reicht auch die Gefahr der Wiederholung weniger schwerwiegender Straftaten aus, um eine Versagungsentscheidung zu begründen. Als Anhaltspunkt kann insoweit die vom Bundesrat vorgeschlagene Strafbarkeitsgrenze der Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen herangezogen werden, auch wenn sie das Gesetz als Regelbeispiel nicht übernommen hat. Sie entspricht der vom Gesetzgeber beschlossenen Neuregelung des Einbürgerungsrechts (Hailbronner, a. a. O., § 9 a AufenthG, RdNr. 42). Nach Wortlaut und Zweck des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG – wie des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG – reicht das Vorliegen eines Grundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allein aber nicht aus zur Rechtfertigung der Versagung der Niederlassungserlaubnis. Vielmehr bedarf es einer Güterabwägung anhand der in der Nr. 4 genannten Kriterien. Geboten ist eine Abwägungsentscheidung, bei der die öffentlichen Interessen umfassend mit den privaten Interessen abzuwägen sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass insoweit nicht die Aufenthaltsbeendigung, sondern lediglich die Verfestigung des Aufenthaltes zur Diskussion steht (Hailbronner, a. a. O., § 9 AufenthG, RdNr. 32, 35; § 9 a AufenthG, RdNr. 42, 43).

Die Anwendung der dargelegten Grundsätze auf den Fall des Antragstellers ergibt, dass das öffentliche Interesse, das gegen die Verfestigung des Aufenthaltes des Antragstellers in Form der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis spricht, dessen privates Interesse hieran überwiegt, wobei auch nicht

deshalb eine andere Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, weil dem Antragsteller – wie noch auszuführen ist – eine Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erteilt werden kann. Dies bleibt vielmehr bei der Entscheidung über die Verfestigung des Aufenthalts in Form der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis außer Betracht. Der Antragsteller hält sich zwar bereits 13 Jahre im Bundesgebiet, in das er im Alter von 10 Jahren einreiste, auf. Auch halten sich seine Eltern und Geschwister hier auf. Der Antragsteller hat ferner in Deutschland den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben und zeitweise Erwerbstätigkeiten ausgeübt. Diesen Umständen ist ohne Zweifel erhebliches Gewicht beizumessen. Ihnen steht aber entgegen, dass der Antragsteller, nachdem er bereits im April 2000 von der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer am 15. März 2000 begangenen gefährlichen Körperverletzung ermahnt worden war (Blatt 19 Ausländerakte), fünfmal strafgerichtlich verurteilt wurde. Dabei kann zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass der Antragsteller erstmals im Urteil des Amtsgerichts ... vom 15. Januar 2007 nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurde, während zuvor Jugendstrafrecht zur Anwendung kam. Dem gegenüber fällt aber erheblich ins Gewicht, dass der Antragsteller mit den Urteilen vom 16. Juli 2001, 3. November 2003, 21. Februar 2005 und 15. Januar 2007 wegen gefährlicher Körperverletzung, vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und Beleidigung, Körperverletzung in zwei Fällen und vorsätzlicher Körperverletzung, also jedes Mal wegen Körperverletzungsdelikten, verurteilt werden musste, er dabei also jedes Mal Gewalttätigkeiten gegen Andere begangen hat. Gewalt, wenn auch gegen eine Sache, hat der Antragsteller zudem auch bei dem dem Urteil vom 31. Dezember 2001 zu Grunde liegenden Diebstahl in Tateinheit mit Sachbeschädigung angewendet. Vorausgegangene Urteile haben den Antragsteller offensichtlich nicht beeindruckt. Der Antragsteller neigt dem zu Folge offenbar bedenkenlos dazu, Gewalt anzuwenden, wenn es ihm richtig erscheint. Dabei ist schon im Urteil des Amtsgerichts vom 16. Juli 2001 ausgeführt, von einem schuldeinsichtigen Geständnis des Antragstellers könne kaum gesprochen werden. In dem dem Urteil vom 3. November 2003 zu Grunde liegenden Fall ist der Antragsteller brutal gegen seine frühere Freundin, die eine neue Bekanntschaft hatte, vorgegangen, wobei er extra auf sie gewartet hatte. Dabei hat das Amtsgericht zu Ungunsten des Antragstellers auch gewertet, dass er auch noch nach der Tat sein Opfer dadurch schädigen wollte, dass er dessen Eltern kompromittierende Fotos von diesem zuschickte. Im Urteil vom 21. Februar 2005 hat das Amtsgericht ausgeführt, erschwerend habe gesehen werden müssen, dass der Antragsteller auf den Mitangeklagten noch eingetreten habe, als dieser bereits – wehrlos – am Boden gelegen habe. Die besondere Brutalität dieser Attacke werde auch noch dadurch unterstrichen, dass der Antragsteller gegen den Kopf des Geschädigten getreten habe. Insbesondere dadurch habe er gezeigt, dass es ihm in erheblichem Maße an dem notwendigen Respekt vor dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen fehlt. Die Richtigkeit dieser Einschätzung hat der Antragsteller durch die dem Urteil vom 15. Januar 2007 zu Grunde liegende weitere, am 1. Juli 2006 begangene Körperverletzung bestätigt, bei der der Geschädigte immerhin u. a. einen Nasenbeinbruch erlitten hat. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Antragsteller durch eine Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt geprägt ist, wobei sein Vorgehen jedenfalls teilweise von zusätzlicher Verwerflichkeit oder besonderer Brutalität geprägt ist. Die im Strafurteil vom 15. Januar 2007 verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr zeigt, welches erhebliche Gewicht das Strafgericht dem strafrechtlichen Verhalten des Antragstellers beigemessen hat. Wenn es die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, beruhte dies offensichtlich in erster Linie darauf, dass der Antragsteller erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und zudem in Untersuchungshaft gesessen hatte. Die Aussetzung der

Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ändert jedenfalls nichts daran, dass die Reihe der vom Antragsteller begangenen Straftaten einschließlich des dabei oder des danach gezeigten Verhaltens eine charakterliche Fehlentwicklung aufzeigt, ohne dass ersichtlich ist, dass bzw. weshalb diese zwischenzeitlich beseitigt wäre. Allein daraus, dass der Antragsteller seit dem 1. Juli 2006 keine Straftat mehr begangen hat, die zu einer Verurteilung führte, besagt hierzu auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Abstände zwischen seinen Straftaten nichts, zumal er im Hinblick auf die von der von der Antragsgegnerin am 21. Februar 2007 ausgesprochene Ermahnung genug Anlass dazu hatte, zunächst keine weiteren Straftaten zu begehen. Für die Annahme, er werde auch im Falle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis keine weiteren Straftaten begehen, fehlt aber jeder nachvollziehbare Grund. Demzufolge überwiegt bei der gebotenen Abwägung zwischen den gegen und für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Antragsteller sprechenden Umständen auch im Hinblick auf die Höhe der zuletzt verhängten Freiheitsstrafe das öffentliche Interesse daran, dem Antragsteller keine, seinen Aufenthalt hier verfestigende Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis trotz des strafrechtlich relevanten und auch zukünftig zu erwartenden Verhaltens des Antragstellers wäre geeignet, im Antragsteller den Eindruck zu erwecken, dass seine Straftaten aufenthaltsrechtlich ohne Bedeutung sind. Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stünde im Übrigen auch der zusätzlich anwendbare § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. Hailbronner, a. a. O., § 9 AufenthG, RdNr. 33; BT-Drucksache 16/5065, 161 zu § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) entgegen.

Die Beklagte hat auch die vom Antragsteller (hilfsweise) begehrte Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt.

Die Verlängerung der dem Antragsteller bislang gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erteilten, auf der Feststellung des Bestehens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beruhenden humanitären Aufenthaltserlaubnis kommt gemäß § 26 Abs. 2 AufenthG nicht mehr in Betracht, weil das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe durch den gerichtlich bestätigten Widerruf der Feststellung des Abschiebungshindernisses im Bescheid des Bundesamtes vom 24. September 2007 und die zugleich getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, entfallen sind. § 26 Abs. 2 AufenthG verdeutlicht, dass die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25 AufenthG einen Vertrauensschutz für eine weitere Verlängerung oder einen Daueraufenthalt nicht begründen, weil der Ausländer mit der Aufenthaltsbeendigung rechnen muss, wenn das Ausreisehindernis entfällt (GK-AufenthG, § 26 AufenthG, RdNr. 10). Hinsichtlich des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG ist die Antragsgegnerin, da der Antragsteller ein Asylverfahren betrieben hat, gemäß § 42 AsylVfG an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden. Der nunmehr vom Antragsteller gestellte Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Bundesamt ist unerheblich, so lang über den Antrag nicht im Sinn des Antragstellers positiv entschieden wurde.

§ 26 Abs. 2 AufenthG schließt allerdings nicht aus, dass nach spezialgesetzlichen Normen Aufenthaltserlaubnisse verlängert werden (Hailbronner, a. a. O., § 28 AufenthG, RdNr. 6 und 8). Die Antragsgegnerin hat in dem angefochtenen Bescheid vom 23. Juni 2008, auf den insoweit in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen wird, aber im Wesentlichen zutreffend ausgeführt und festgestellt, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller

auch anderweitig nicht möglich ist, weil der Antragsteller die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Ergänzend hierzu ist insbesondere auszuführen, dass dem Antragsteller auch nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, bei dem es sich um eine eigenständige, von § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG unabhängige Rechtsgrundlage handelt (vgl. Hailbronner, a. a. O., § 25 AufenthG, RdNr. 87; GK-AufenthG, § 25 AufenthG, RdNr. 89) eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden darf. Eine Aufenthaltserlaubnis kann gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nämlich abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG – nur dann – verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich in einer exzeptionellen Ausnahmesituation befindet. Die Beendigung des Aufenthaltes als Folge des Ablaufs bisheriger Aufenthaltserlaubnisse muss gänzlich unvertretbar erscheinen (Hailbronner, a. a. O., RdNr. 25, AufenthG, RdNr. 92; GK-AufenthG, § 25 AufenthG, RdNr. 93). In einer solchen Situation befindet sich der Antragsteller nicht. Die vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers geltend gemachten Umstände in Afghanistan reichen hierfür nicht aus. Der Antragsteller kann sich zur Begründung einer unzumutbaren Härte nicht auf Gefährdungen berufen, denen er im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland auf Grund der dort herrschenden allgemeinen Lage ausgesetzt ist, wie z. B. unzureichende Erwerbsmöglichkeiten, schlechte Wohnraumverhältnisse, unzureichende Versorgungs- und Sicherheitslage in Krisen- und Bürgerkriegsgebieten. Eine außergewöhnliche Härte kann im Hinblick auf die aus § 42 Satz 1 AsylVfG sich ergebende Bindung der Antragsgegnerin an die gerichtlich bestätigte negative Entscheidung des Bundesamtes auch nicht mit zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG begründet werden, die auch in sonstigen Fällen nicht zum Prüfungsrahmen des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gehören. Ferner kann auch aus der Dauer des, wie sich aus § 26 Abs. 2 AufenthG ergibt, zeitlich begrenzten Aufenthalts und der dadurch eingetretenen Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse, eine außergewöhnliche Härte nicht hergeleitet werden. Das selbe gilt für die Beziehungen des Antragstellers zu seinen in Deutschland lebenden Eltern und Geschwistern, die seiner Betreuung ebenso wenig bedürfen, wie er ihrer Betreuung bedarf, wobei der Antragsteller im Übrigen, wie sich aus den Strafurteilen des Amtsgerichts ... vom 21. Februar 2005 und 15. Januar 2007 ergibt, offensichtlich auch bereits längere Zeit mit einer Freundin und damit nicht mehr mit den Eltern zusammengelebt hat (vgl. hierzu insgesamt: Hailbronner, a. a. O., § 25 AufenthG, RdNr. 93 ff.; GK-AufenthG, § 25 AufenthG, RdNr. 94 ff.).

Soweit das OVG Münster mit Beschluss vom 20. Mai 2005 (InfAuslR 2005, 380) für einen als Kind eingereisten Ausländer, der lange Jahre im Bundesgebiet gelebt und hier seine maßgebliche Sozialisation erfahren hat, eine außergewöhnliche Härte bejaht hat (ablehnend aber: GK-AufenthG, § 25 AufenthG, RdNr. 101, Hailbronner, a. a. O., § 25 AufenthG, RdNr. 93) führt auch dies im Falle des Antragstellers selbst dann, wenn dieser Rechtsauffassung zu folgen wäre, zu keinem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis. In dem der Entscheidung des OVG Münster zu Grunde liegenden Fall reiste der Ausländer im Jahr 1989 im Alter von sieben Jahren mit seinen Eltern und Geschwistern in das Bundesgebiet ein und schloss den Schulbesuch mit dem Hauptschulabschluss der 10. Klasse ab. Dem Ausländer war auf Grund einer Härtefallregelung eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden, womit nach Auffassung des OVG Münster der Aufenthalt als Daueraufenthalt angelegt war.

Nach Auffassung des OVG wäre in diesem Fall die Aufenthaltsbeendigung im Hinblick auf die Verwurzelung des Ausländers in die Lebensverhältnisse in Deutschland unverhältnismäßig und stelle eine außergewöhnliche Härte dar, wenn im Einzelfall kein besonderes öffentliches Interesse dafür spreche. Ein solches sei in dem von ihm entschiedenen Fall abgesehen von der strafrechtlichen Verurteilung, die dem Ausländer ausländerrechtlich nach dem ihm vermittelten Vertrauensschutz nicht mehr entgegengehalten werden könne, nicht ersichtlich. Damit unterscheidet sich der vom OVG Münster entschiedene Fall aber gerade vom Fall des Antragstellers, da diesem seine strafrechtlichen Verurteilungen entgegengehalten werden können und sich daraus ein erhebliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung ergibt.

Soweit der Antragsteller in der Klagebegründung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 zu Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) verweist, kann auch dies nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller führen, weil diese Bestimmung – wie das Bundesverwaltungsgericht feststellt – in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt wurde. Auch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist aber gemäß § 34 Abs. 2 AsylVfG in asylrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen, deren Ergebnis für die Antragsgegnerin als Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 2 AsylVfG bindend ist. Dem entsprechend hat auch das Verwaltungsgericht Ansbach in dem den Bescheid des Bundesamtes vom 24. September 2007 betreffenden Urteil vom 26. November 2007 die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie bzw. Art. 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG mit berücksichtigt. Eine eigene Prüfungskompetenz steht der Antragsgegnerin insoweit nicht zu. Deswegen ist auch das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers über die Rechtsprechung des OVG Koblenz zu § 60 Abs. 7 AufenthG bei afghanischen Staatsangehörigen im vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung. Der vom Antragsteller nunmehr hinsichtlich der Zuständigkeit zu Recht beim Bundesamt gestellte Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich des Vorliegens von Abschiebungsverboten vermag die Rechtmäßigkeit der Versagung einer Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller aber nicht in Frage zu stellen, so lange er nicht ein für den Antragsteller positives Ergebnis erbracht hat, das gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schafft, zumal das letzte asylrechtliche Verfahren des Antragstellers bezüglich des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes erst mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. März 2008 abgeschlossen wurde.

Die Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise entspricht den im angefochtenen Bescheid genannten Rechtsgrundlagen. Die zur freiwilligen Ausreise gesetzte Frist ist ausreichend und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 52 Abs. 2 GKG.

Hat der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO keinen Erfolg, so gilt dies auch für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren und das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO, § 114 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht der Klage und des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ist aus den vorstehend zum Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ausgeführten Gründen nicht gegeben.